

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 19/3622**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 2 - Finanzen	29.04.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Stadtrat	13.05.2019	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
Stabsstelle Rechnungsprüfung	ja / nein	

Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Forstbereich gem. § 100 GemHVO

Sachverhalt:

Bedingt durch die extreme Dürre, die der Sommer 2018 mit sich brachte kam es im Lahnsteiner Stadtwald zu einer extremen Trockenheit. Hierdurch wurde der Fichtenbestand des Waldes stark geschwächt, so dass es zu einer explosionsartigen Vermehrung des Borkenkäfers kam. In Folge des Käferbefalls mussten zur Eindämmung des Schadens rund 8.500 Festmeter Fichte gefällt werden. Im Regelfall sah das Forsteinrichtungswerk ursprünglich einen jährlichen Einschlag von 1.000 Festmetern vor.

Der erhebliche Mehranfall von Fichtenholz führt zu einer Zunahme der Dienstleistungen für die Abfuhr des Holzes. Zur Vermeidung einer Ausbreitung des Käferbefalls muss das gefällte Holz möglichst zeitnah aus dem Wald entfernt werden. Hierdurch entstand ein ganz erheblicher Mehranfall an Dienstleistungen, der zu erheblichen Mehraufwendungen führt, die wiederum durch den Haushaltsansatz in Höhe von 204.430,00 € bei Produkt 5.5.5.1 (Kommunale Forstwirtschaft), Sachkonto 5292 (Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen) bei weitem nicht gedeckt sind.

Über den Ansatz von 204.430,00 € werden weitere Mittel in Höhe von voraussichtlich 375.000,00 € benötigt. Die Durchführung der Maßnahmen war unabweisbar und konnte ohne erheblichen Schaden für die Stadt nicht aufgeschoben werden, weitere Maßnahmen, die zu weiteren Aufwendungen führen werden, müssen zwingend folgen und sind teilweise bereits beauftragt.

Die Höhe des Fehlbetrages macht eine flexible Finanzierung durch Sollübertrag von anderen Sachkonten des Teilhaushaltes 2 unmöglich, Einsparungen in entsprechender Höhe können nicht erwirtschaftet werden.

Nach § 100 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sind überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Im vorliegenden Falle liegt das Merkmal der Unabweisbarkeit vor. Die Aufschiebung der Maßnahmen hätte zu einem Schaden in der Form weiteren Käferbefalls gesunder Bestände in der eigenen, aber auch benachbarten Gemarkungen geführt.

Eine erhebliche Erhöhung des bereits ausgewiesenen Fehlbetrags entsteht durch die entsprechende überplanmäßige Aufwendung ebenfalls nicht. Beim Begriff der Erheblichkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Einzelfall abgewogen werden muss. Als Indiz für die Erheblichkeit kann das Volumen des Gesamthaushalts herangezogen werden. Gemessen am Gesamthaushalt liegt die überplanmäßige Ausgabe bei rund 1% des Haushaltsvolumens.

Auch wenn die entsprechenden Aufwendungen in voller Höhe anfallen und verbucht werden müssen, ist bei der Höhe des Fehlbetrags zu berücksichtigen, dass die abgefahrenen Holzmengen vermarktet werden können. Zur Zeit ist noch eine Nachfrage auf dem asiatischen Markt zu konstatieren. Die erzielten Preise je Festmeter lagen zuletzt deutlich unter dem Preis für „gesundes“ Holz. Dennoch werden sich letztlich aller Voraussicht nach zusätzliche Erträge in einer Größenordnung >100.000 € erwirtschaften lassen. Eine genaue Prognose der zu erwartenden Erträge ist aufgrund der sehr kurzlebigen Marktsituation nur sehr eingeschränkt möglich.

Beschlussvorschlag:

Einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 375.000 € bei Produkt 5.5.5.1 (kommunale Forstwirtschaft), Sachkonto 5292 (sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen) wird zugestimmt.

in Vertretung

(Adalbert Dornbusch)
Bürgermeister